Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“ Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 88. Danzig, den 31. Oktober **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die durch meine Verfügung vom 6. Oktober cr. in Nr. 82 des Kreisblattes ernannten Wahlvorsteher für die einzelnen Urwahlbezirke im hiesigen Kreise, sowie die von den Gemeindevorstehern in Brösen, Emaus, Ohra, Oliva und Praust bestellten Wahlvorsteher der Urwahlbezirke in diesen Ortschaften erhalten von mir die abgeschlossene Abteilungsliste für den Wahlbezirk, sowie ein Exemplar des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, ferner ein Formular zur Wahlverhandlung zugeschickt.

Die Bescheinigungen über die Bekanntmachung des Wahllokals und Wahltermins in den einzelnen Ortschaften des Wahlbezirks werden denselben von den betreffenden Ortsvorständen eingesendet werden.

Sämtliche Herren Wahlvorsteher ersuche ich, die Wahl der Wahlmänner für ihren Urwahlbezirk in dem dazu bestimmten Lokal **am 12. November d. Js. von Nachmittags 2 Uhr ab** vorschriftsmäßig abzuhalten. Die Zahl der in jeder Abteilung zu wählenden Wahlmänner ist auf dem Titelblatt der Abteilungsliste angegeben.

Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, auf die richtige Ausführung des Wahlgeschäfts die größte Sorgfalt zu verwenden und die Bestimmungen in den §§ 12 bis 19 des Wahlreglements genau zu beachten.

Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß der Wahlvorsteher gemäß § 13 vor Beginn der Wahlhandlung **zunächst den Wahlvorstand zu bilden** hat, zu welchem 1 Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer zu ernennen und mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten sind. Darauf hat der Wahlvorsteher den Wählern die §§ 18 bis 25 der Wahlverordnung und die §§ 12 bis 19 des Wahlreglements mitzuteilen und den von hier erhaltenen Abdruck der Verordnung und des Reglements im Wahllokal zur Kenntnisnahme auszulegen.

Die 3. Abteilung wählt zuerst, dann die 2. Abteilung und zuletzt die 1. Abteilung. Bei der Wahl hat jeder Urwähler die Namen der von ihm zu Wahlmännern gewählten Personen dem Wahlvorstande **mündlich zu Protokoll zu geben,** und zwar sind soviele Personen zu benennen, als Wahlmänner von der betreffenden Abteilung zu wählen sind. Die Urwähler können nur persönlich selbst wählen und können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen. **Zu Wahlmännern dürfen nur stimmberechtigte Urwähler des Urwahlbezirks gewählt werden, jedoch ohne Rücksicht darauf, zu welcher Abteilung sie gehören.**

Gewählt ist derjenige, welcher **mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen** erhalten hat. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine solche absolute Stimmmehrheit oder haben, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist, 2 Personen, oder wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind, 4 Personen ganz gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist **eine engere Wahl** vorzunehmen, auf welche diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar doppelt soviele Personen als noch Wahlmänner zu wählen sind, gebracht werden.

Erhält auch bei der engeren Wahl noch niemand die absolute Stimmenmehrheit (was nur vorkommen kann, wenn noch 2 Wahlmänner zu wählen waren), so ist weder eine zweite engere Wahl noch die Entscheidung durch das Los vorzunehmen, sondern ist in diesem Falle die Wahl in der betreffenden Abteilung als nicht zustande gekommen anzusehen.

Die gewählten Wahlmänner sind, wenn sie bei der Wahl anwesend sind, aufzufordern, sich sofort darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Lehnen sie ab, oder wollen sie die Wahl nur unter Protest oder Vorbehalt annehmen, so hat der Wahlvorsteher sogleich von der betreffenden Abteilung eine Neuwahl vornehmen zu lassen. Nicht anwesende, zu Wahlmännern gewählte Personen, sind schriftlich aufzufordern, sich binnen 3 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl bedingungslos annehmen.

Über die Wahlhandlung ist **eine Verhandlung** von dem Protokollführer auf dem erhaltenen Formular aufzunehmen und das Protokoll nach Beendigung der Wahlen **von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben.**

Mit den Abteilungslisten gehen den Herren Wahlvorstehern **ein Zählbogen für die Urwahlen** zu und ersuche ich sie, diese Zählbogen bei II in den Spalten 1 bis 5

hinsichtlich der 3 Abteilungen sowie die darunter stehenden Fragen genau zu beantworten.

Ich weise noch darauf hin, daß die Befragung sowohl der Urwähler wie der Wahlmannskandidaten nach ihrer politischen Parteistellung zu unterlassen ist, und daß in Fällen, in denen der Wahlvorsteher über die Parteistellung eines Wahlamtskandidaten nicht unterrichtet ist und sich hierüber auch nicht ohne Befragung Kenntnis verschaffen kann, im Abschnitt II des Zählbogens in die Kolonne 3 der Vermerk „unbekannt" einzutragen ist.

Ich mache hierbei noch ausdrücklich bekannt, daß die Aufstellung der Zählbogen **lediglich zu statistischen Zwecken** erfolgt und diese Ermittelungen zu keinen anderen Zwecken dienen.

Die den Herren Wahlvorstehern zugehenden **Einladungen des Herrn Wahlkommissars für die Wahlmänner** zu der auf den 20. November cr. in Danzig anberaumten Wahl der 3 Abgeordneten für den aus den Kreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung und Stadt Danzig gebildeten 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Danzig ersuche ich, sogleich nach Abhaltung der Wahl mit den Adressen der gewählten Wahlmänner zu versehen und **den Wahlmännern** sodann gegen Vollziehung des unter der Vorladung stehenden und dort abzuschneidenden Empfangsscheines **zu behändigen,** sowie ihrerseits die erfolgte Aushändigung auf dem Empfangsscheine **selbst zu bescheinigen.**

Ferner ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, nach Abhaltung der Wahl sogleich **die Wahlverhandlung** und **die Abteilungsliste,** nebst den von den Ortsvorständen des Wahlbezirkes erhaltenen **Bescheinigungen** über die Vorladung der Urwähler zur Wahl, sowie die vollzogenen und bescheinigten **Empfangsscheine** über die Vorladung

der gewählten Wahlmänner, ferner den ausgefüllten **Zählbogen** an den ernannten Wahlkommissar **Königlichen Polizeipräsidenten Herrn Wessel hierselbst einzusenden,** so daß derselbe unter allen Umständen **bis spätestens den 14. November** in den Besitz dieser Schriftstücke gelangt.

Ebenso ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, sofort nach Abhaltung der Wahl **mir** den Namen, Stand und Wohnort **der gewählten Wahlmänner** mitzuteilen.

Die **Ortsvorstände** beauftrage ich, diese Kreisblatt=Verfügung sofort dem in ihrer Ortschaft wohnenden Wahlvorsteher und auch dem stellvertretenden Wahlvorsteher zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Danzig, den 29. Oktober 1903. Der Landrat.

---

2 Der Eigentümer Anton Kurowski in Glettkau ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Glettkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 26. Oktober 1903. Der Landrat.

---

3 Der Hofmeister Franz Schütz in Kokoschken ist als Amtsdiener und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Matern angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 28. Oktober 1903. Der Landrat.

---

4 Dem berittenen Gendarm Domke in Praust ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste Allerhöchst das Kreuz zum allgemeinen Ehrenzeichen verliehen worden.

Danzig, den 27. Oktober 1903. Der Landrat.

---

5 Die Frau Olga Werner in Löblau ist zur weiteren Ausübung der Trichinen- und Finnenschau im Amtsbezirk Löblau von mir zugelassen worden.

Danzig, den 26. Oktober 1903. Der Landrat.

---

6 Nach tierärztlicher Feststellung ist unter dem Schweinebestande des Gastwirts Drews in Gr. Liniewo, Kreis Berent, die Schweineseuche ausgebrochen.

Danzig, den 26. Oktober 1903. Der Landrat.

---

7 Nach tierärztlicher Feststellung ist unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers v. Gyldenfeldt in Putz, Kreis Berent, die Schweineseuche erloschen.

Danzig, den 26. Oktober 1903. Der Landrat.